

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Gemeinde Kirkel

18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“

Begründung

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung



18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“

Bearbeitet im Auftrag der

Gemeinde Kirkel

Hauptstraße 10

66459 Kirkel

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25

66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

M.Sc. Sara Morreale

Projektbearbeitung:

M.Sc. Sara Morreale

Stand: **21.03.2024**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1 Ziel und Zwecke der Planung	1
1.1.1 Nutzungserweiterungen im Bereich des Sportheims des SV Kirkel	1
1.1.2 Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“	1
<u>2</u> <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
<u>3</u> <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>3</u>
3.1 Lage des Plangebiets, Topographie	3
3.2 Räumlicher Geltungsbereich	3
3.3 Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	4
3.4 Grünordnerische Bestandsaufnahme	6
3.4.1 Naturraum	6
3.4.2 Geologie und Böden	6
3.4.3 Oberflächengewässer / Grundwasser	6
3.4.4 Klima und Lufthygiene	6
3.4.5 Arten und Biotope	7
3.4.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung	8
3.4.7 Land- und Forstwirtschaft	8
3.4.8 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	8
<u>4</u> <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>8</u>
4.1 Vorgaben der Raumordnung	8
4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	8
4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	9
4.2 Flächennutzungsplan	10
4.3 Restriktionen für die Planung	11
4.3.1 Wasserschutzgebiet	11
<u>5</u> <u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>12</u>
5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)	12
5.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO - Mehrzweckhalle mit Vereinsheim (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	12
5.2 Mass der baulichen Nutzung	12
5.2.1 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)	13
5.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)	13
5.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)	13
5.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	14
5.5 Verkehr	14
5.5.1 Verkehrliche Konzeption	14

5.6	Ver- und Entsorgung	15
5.6.1	Allgemeine Konzeption	15
5.6.2	Wasser-, Strom- und Gasversorgung	15
5.6.3	Abwasserentsorgung	15
5.7	Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs. 6 BauGB)	15
5.7.1	Wasserschutzgebiete	15
5.8	Hinweise	15
5.8.1	Munitionsfunde	15
5.8.2	Altlasten	15
5.8.3	Bodenfunde	15
5.8.4	Rodungs- und Rückschnittarbeiten	16
5.8.5	Schutz des Mutterbodens	16
5.8.6	Bauausführung	16
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG	16
6.1	Auswirkungen der Planung	16
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	16
6.1.2	Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	16
6.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	17
6.1.4	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und Lebensräume (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)	17
6.1.5	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	19
6.1.6	Auswirkungen auf die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	19
6.1.7	Auswirkungen auf die Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzeptes oder einer von ihr beschlossenen städtebaulichen Planung	19
6.1.8	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	22
6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	22
6.2.1	Argumente für die 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“	23
6.2.2	Argumente gegen die 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“	23
6.3	Fazit	23
7	ANHANG	24
7.1	Quellenverzeichnis Umweltprüfung	24

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Gemeinderat Kirkel hat am __. __. ____ den Beschluss zur 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ verfolgt die Gemeinde Kirkel folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Nutzungserweiterungen im Bereich des Sportheims des SV Kirkel

Die Gemeinde Kirkel plant eine Nutzungserweiterung im Bereich des Sportheims des SV-Kirkel, welches an die Mehrzweckhalle „Burghalle Kirkel“ und den angrenzenden Sportplatz angegliedert ist.

Geplant ist eine Erweiterung der bestehenden baulichen Anlagen. Unter anderem soll ein Unterstand im Bereich der Tribüne des Sportplatzes errichtet werden.

Des Weiteren sollen im Gebäude des Sportheims Räume für freie Berufe und eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die genannten Vorhaben zu schaffen, soll nun der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Mühlenweiher“ geändert werden.

1.1.2 Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“

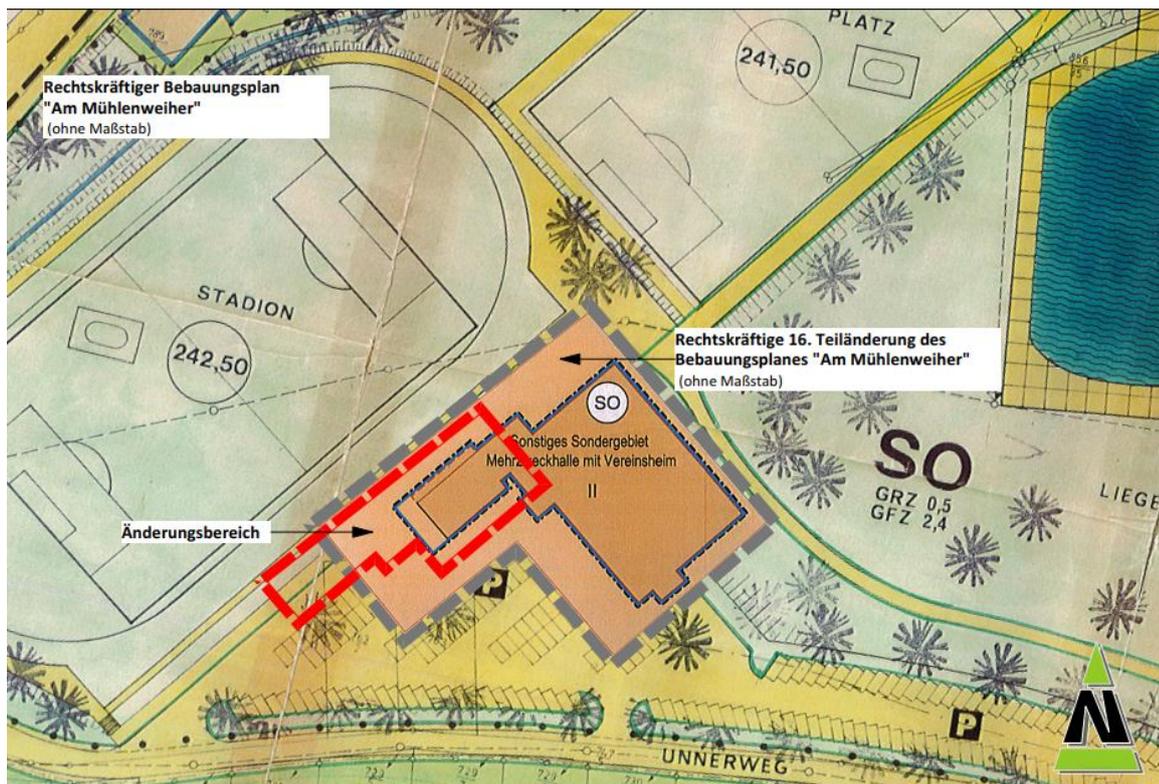
Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ aus dem Jahr 1976.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Kiosks angrenzend an das Sportheim zu schaffen, wurde der Bebauungsplan im Bereich des Plangebietes bereits im Jahr 2019 geändert (16. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“). Im Zuge dieser Änderung wurde der Bebauungsplan zudem an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst, da festgestellt wurde, dass das Sportheim in den 70er Jahren nicht nach den planungsrechtlichen Vorgaben errichtet wurde.

Der Bebauungsplan soll zur Realisierung des vorliegenden Vorhabens nun erneut in diesem Bereich geändert werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich hierbei über die Fläche des Sportheims inklusive der Nebenflächen. Hier ist gemäß der 16. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle mit Vereinsheim“ festgesetzt. Zudem sind Baugrenzen, eine zulässige Grundfläche und eine maximale Anzahl der Vollgeschosse definiert.

Im südwestlichen Abschnitt überschreitet der vorliegende Geltungsbereich den Geltungsbereich der 16. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“. Hier gelten weiterhin die Bestimmungen des ursprünglichen Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ von 1976. Im Bereich des Plangebietes sind hier öffentliche Grünflächen, Wege- und Parkflächen festgesetzt.

Um das Vorhaben planungsrechtlich sicherzustellen, müssen die bestehenden Bebauungspläne im betroffenen Bereich geändert werden. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet festgesetzt werden, mit erweitertem Nutzungskatalog, und erweiterten Baugrenzen.



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Mühlenweiher“ mit der 16. Teiländerung

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Die 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ erfolgt im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB. Dieses Verfahren wurde im Rahmen einer Novelle des BauGB zum 1. Januar 2007 eingeführt. Ziel der Gesetzesnovelle war es unter anderem, die Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wesentlich zu beschleunigen.

Im § 13a BauGB, der neu ins Gesetz aufgenommen wurde, wird das so genannte „beschleunigte Verfahren“ geregelt. Danach können Bebauungspläne aufgestellt werden, „wenn in ihnen eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² (...) festgesetzt wird“.

Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um einen von Sport- und Freizeitnutzungen eingenommenen Bereich mit einer Größe von ca. 1.030 m², der sich im Innenbereich des Ortsteils Kirkel-Neuhäusel befindet.

Die 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ dient der Innenentwicklung. Mit dem Bebauungsplan wird eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgelegt. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) sind nicht gegeben. Ebenso gibt es keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel hat daher beschlossen, den Bebauungsplan „Am Mühlenweiher“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB zu ändern.

Der Bebauungsplan „Am Mühlenweiher“ wurde unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung geändert. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnungen zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das ca. 0,1 ha große Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Kirkel-Neuhäusel der Gemeinde Kirkel und hier innerhalb des Freizeitentrums „Mühlenweiher“. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Flurstücks 759/21 welches eine Gesamtgröße von 135.860 m² aufweist. Der vorliegende Änderungsbereich konzentriert sich lediglich auf die Fläche des Sportheims (Unnerweg Nr. 5a) und dessen angrenzenden Nebenflächen sowie einen Teil des Randbereiches des Sportplatzes.

Das Plangebiet liegt dabei auf einer Höhe von ca. 246 m über NN und ist aufgrund seiner Nutzung eben ausgebildet.

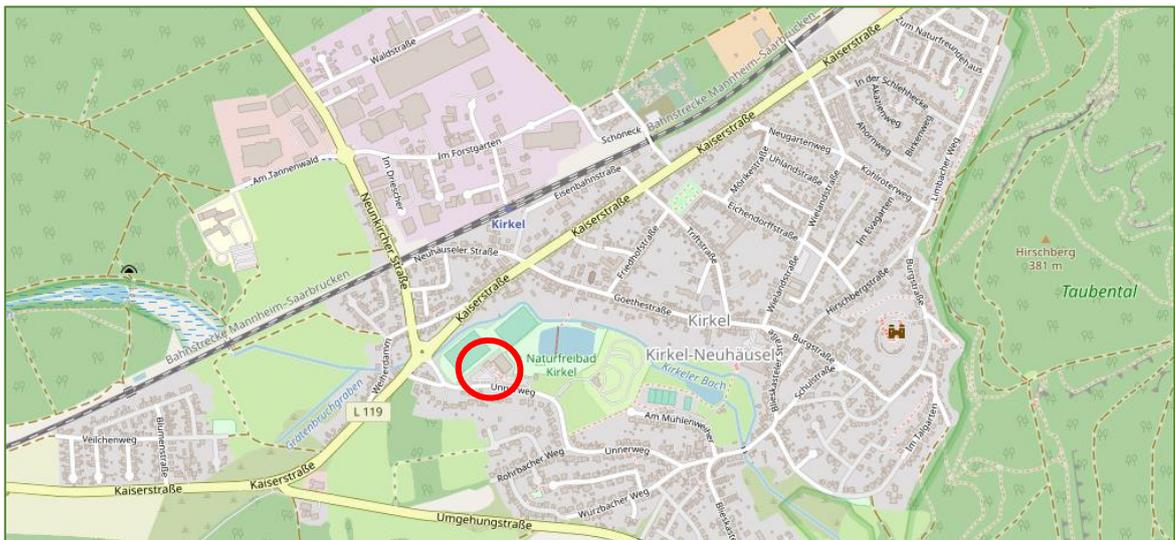


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ umfasst Teile der Parzelle Nr. 759/21 in Flur 4 der Gemarkung Kirkel-Neuhäusel.

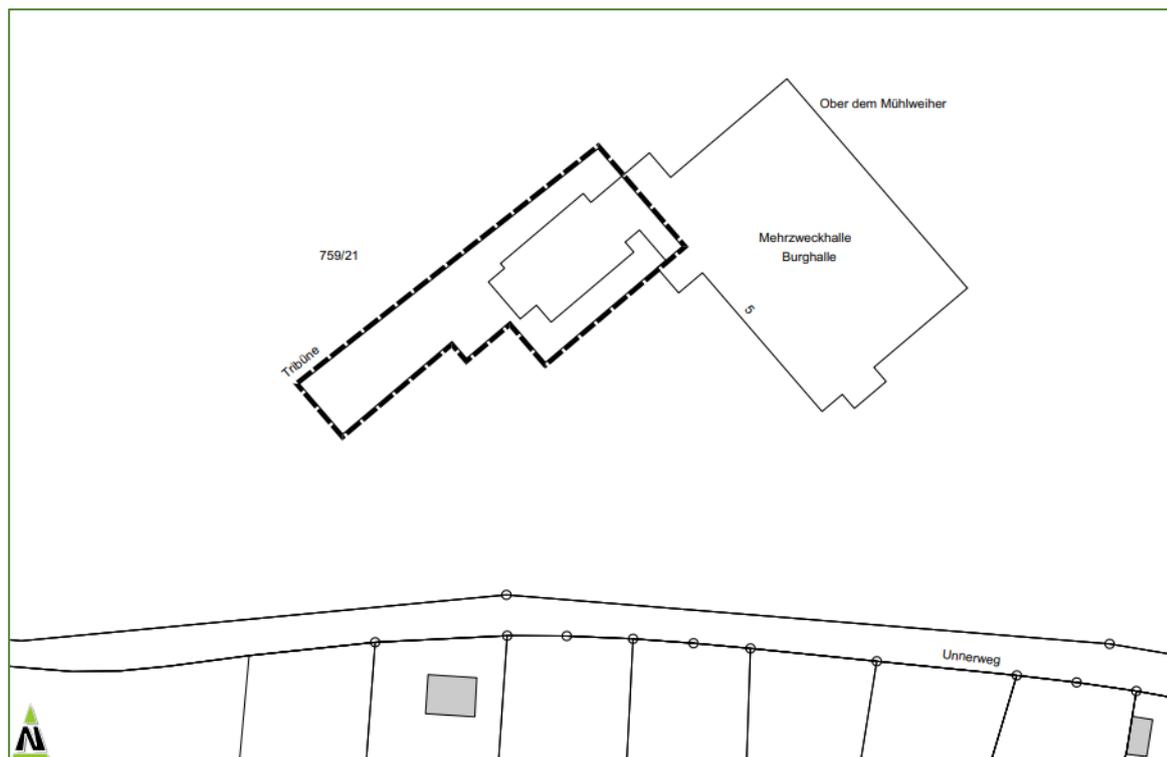


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Nordwesten: durch den bestehenden Tribünen-Bereich des Sportplatzes
- Im Nordosten: durch die Burghalle
- Im Süden: durch den angrenzenden Parkplatz der Burghalle und des Sportheims
- Im Westen: durch Gebüsch

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich vom Gebäude des bestehenden Sportheims (mit Kiosk) und dessen Neben- und Parkplatzflächen eingenommen. Zudem befindet sich ein Teil des südlichen Randbereiches des Sportplatzes innerhalb des Plangebietes. In diesem Bereich wurden ein Zaun und ein Toilettenhäuschen errichtet. Im Süden ragen zudem Gehölze in den Geltungsbereich hinein.



Abbildung 3 und 4: Blick auf das Sportheim mit Kiosk und Nebenflächen (links) und Toilettenhäuschen und Zaun (rechts) (ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 5 und 6: Randbereich des Sportplatzes (links) und Gebüsch im Süden (rechts) (ARGUS CONCEPT GmbH)

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befindet sich die Mehrzweckhalle „Burghalle Kirkel“, die östlich an das Sportheim angebaut ist und der zugehörige Parkplatz. Auf diesem sind, südwestlich angrenzend an das Plangebiet, Glas- und Kleidercontainer aufgestellt. Nördlich des Plangebietes befindet sich, wie erwähnt, ein Sportplatz. Auf der gegenüberliegenden Seite des Innerweges findet sich hauptsächlich Wohnbebauung.

In der weiteren Umgebung sind weitere Freizeitnutzungen wie Tennisplätze, ein Caravan-Campingplatz und ein Naturfreibad angesiedelt.



Abbildung 7 und 8: Angrenzende Burghalle und Parkflächen (links) Blick auf den angrenzenden Sportplatz (rechts) (ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 9 und 10: Glas- und Kleidercontainer (links) und gegenüberliegende Wohnbebauung (rechts) (ARGUS CONCEPT GmbH)

3.4 GRÜNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME

3.4.1 Naturraum

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Kirkeler Schwelle“ (192.6), die zum „St. Ingbert-Kaiserslauterner Senke“ (192) gehört.

Das Plangebiet stellt sich als ebenmäßige Fläche in der Senke der Ortschaft Kirkel auf 246 m ü. NN dar¹.

3.4.2 Geologie und Böden

Gemäß der Quartärkarte des Saarlandes (Geoportal Saarland, Kartendienst des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz) befindet sich das Plangebiet innerhalb periglaziärer Lagen über Sandsteinen und -konglomeraten des Buntsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden. Laut Geologischer Karte des Saarlandes (1989, 1:50.000) liegt das Plangebiet innerhalb von mittlerem Buntsandstein (sm).

Als Bodentyp stellt die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK) (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Kartendienst im Internet) für das Plangebiet Siedlungsbereich dar.

Gem. Karte der „Standorttypisierung und des Biotopentwicklungspotenzial“ handelt es sich um Siedlungsbereich.

Weiterhin treten im Plangebiet keine seltenen Böden und keine Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen auf. Das Ertragspotenzial ist als mittel einzustufen und Archivböden i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht zu erwarten (Geoportal, Fachanwendung Bodenschutz).

3.4.3 Oberflächengewässer / Grundwasser

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Kirkeler Bach, der etwa 100 m nördlich des Plangebietes verläuft. Der Mühlenweiher befindet sich ca. 600 m östlich, das Naturfreibad Kirkel ca. 150 m nordöstlich des Plangebietes.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte (1:100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen von hohem Wasserleitvermögen und hier innerhalb des Hauptgrundwasserleiters (Mittlerer Buntsandstein) mit Sohlfläche über dem Vorfluterniveau (sm+ro3). Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Raumes, der aufgrund seiner Lage im Hauptgrundwasserleiter des Saarlandes eine hohe Bedeutung für den Grundwasserhaushalt besitzt. Dementsprechend liegt das Plangebiet innerhalb der Schutzzone III des nach Verordnung vom 03.07.2003 festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG Kirkel - Neuhäusel“ (C63).

3.4.4 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet wird derzeit fast vollständig von bebauten, versiegelten oder teilversiegelten Bereichen ohne klimatische Bedeutung eingenommen. Insgesamt kommt dem Plangebiet daher keine besondere klimaökologische Funktion für diesen Raum zu. Im Hinblick auf die lufthygienische Situation sind als Vorbelastungen im Umfeld des Geltungsbereiches Beeinträchtigungen in Form von Emissionen durch den angrenzenden Unnerweg sowie den Besucherverkehr des Freizeitentrums „Am Mühlenweiher“ zu nennen.

¹ <https://de-de.topographic-map.com/maps/6spp/Kirkel/> Topografische Karte Kirkel, abgefragt: 20.07.2022

3.4.5 Arten und Biotope

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Januar 2024 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt, Artenlisten der Biotoptypen wurden aufgrund der unterdurchschnittlichen Ausprägung der Biotoptypen nicht angefertigt. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich großflächige Bereiche, die aufgrund der Anlage von Gebäuden, Wegen, Zufahrten und Parkflächen vollständig **versiegelt (3.1)** sind.



Abbildung 11 und 12: Vollversiegelung durch Gebäude und Nebenflächen (Foto: ARGUS CONCEPT)

Des Weiteren sind im Plangebiet überwiegend künstlich geschaffene Biotoptypen zu finden, die deutlich anthropogen beeinflusst sind. Hierbei handelt es sich im Umfeld des Gebäudes um **Ziergehölzpflanzungen (3.5.2)** sowie ein **Gebüsch (1.8.3)**, das kleinflächig in den südwestlichen Randbereich des Plangebietes hineinragt. Hier sind Arten vorzufinden wie Fingerstrauch (*Dasiphora fructicosa*) und Schneebeere (*Symphoricarpos spec.*). Das Gebüsch im Südwesten besteht hauptsächlich aus Hasel (*Corylus avellana*).



Abbildung 13 und 14: Streuobstwiese (Foto: ARGUS CONCEPT)

Da diese größtenteils künstlich geschaffenen Lebensräume kaum Nahrungs- oder Rückzugsraum innerhalb der Siedlungsflächen bieten, ist ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als Lebensraum gering. Lediglich das im Südwesten des Plangebietes befindliche Gebüsch stellt einen etwas höherwertigen Lebensraum dar, weist jedoch Störungen durch die Umgebungsnutzung (u.a. durch Glas- und Kleidercontainer) auf.

3.4.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Dominiert wird das Landschaftsbild im Plangebiet durch die derzeit vorhandene Bebauung und der damit einhergehenden großflächige Versiegelung. Aufgrund seiner Lage innerhalb bebauter Siedlungsflächen in der Gemeinde Kirkel ist das Landschaftsbild in diesem Raum bereits deutlich überformt. Zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes tragen in geringem Maße lediglich die Ziergehölze bei. Insgesamt besitzt das Plangebiet somit keine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild in diesem deutlich anthropogen überformten Raum.

Wie bereits erwähnt befindet sich das Plangebiet innerhalb des Freizeitentrums „Am Mühlenweiher“ welches einen hohen Wert für die Erholungsnutzung aufweist und umfasst das dort vorhandene Sportheim und Teile des Sportplatzes.

3.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

3.4.8 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des nach Verordnung vom 03. 07. 2003 festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG Kirkel - Neuhäusel“ (C63), in welchem der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung (Trinkwasserversorgung) an erster Stelle steht. Entsprechend erfolgt die nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes (siehe Kapitel 5.6). Weiterhin sind bei Umsetzung des Bauvorhabens die Ge- und Verbote der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Bliesgau (Abl 2020, Nr 38, Seite 556ff; VO vom 24.06.2020). Laut § 10 der VO zum Biosphärenreservat soll in der Entwicklungszone auf der Grundlage einer aktiven Bürgerbeteiligung eine nachhaltige Regionalentwicklung betrieben werden.

Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparks, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder seiner Umgebung.

Flächen der Offenland-Biotopkartierung III des Saarlandes oder des Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP) wurden im Plangebiet ebenfalls nicht erfasst und bewertet.

Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes (Entwurf 2009) sieht keine Maßnahmen oder sonstigen planerischen Vorgaben für das Plangebiet vor.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,

- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem LEP Siedlung liegt das Gemeindegebiet von Kirkel in der Kernzone des Verdichtungsraums sowie innerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Stadt Homburg. Der Gemeindebezirk Kirkel-Neuhäusel wird als Grundzentrum eingestuft. Der Gemeindebezirk Limbach wird gemäß LEP Siedlung dem Nahbereich des Grundzentrums Kirkel zugeordnet.

Zudem befindet sich die Gemeinde Kirkel entlang der Siedlungsachse 1. Ordnung.

Dem Vorhaben stehen keine landesplanerischen Vorgaben entgegen.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet innerhalb eines **Vorranggebiets für Grundwasserschutz (VW)**. In Ziffer 56 der textlichen Erläuterungen zum LEP Umwelt heißt es:

„Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.“

Im vorliegenden Fall ist das Planungsgebiet bereits Teil eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Dieses wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Durch die Lage innerhalb des Vorranggebietes für Grundwasserschutz und des Wasserschutzgebietes sind die Belange des Grundwasserschutzes zwingend zu berücksichtigen. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Die Einhaltung der relevanten Richtlinien zum Schutz des Grundwassers (RiStWag, DVGW-Richtlinien W 101) ist geboten.

Durch Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes und der Einhaltung entsprechender Auflagen im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens werden die Vorgaben des LEP Umwelt erfüllt und die Planung steht nicht im Widerspruch zu den Aussagen des Landesentwicklungsplanes.



Abbildung 15: Auszug aus dem LEP Umwelt

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirkel stellt für den Bereich des Plangebietes Sonderbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dar. Da der Baugebietstyp durch die vorliegende Teiländerung des Bebauungsplanes nicht geändert wird, kann diese als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.

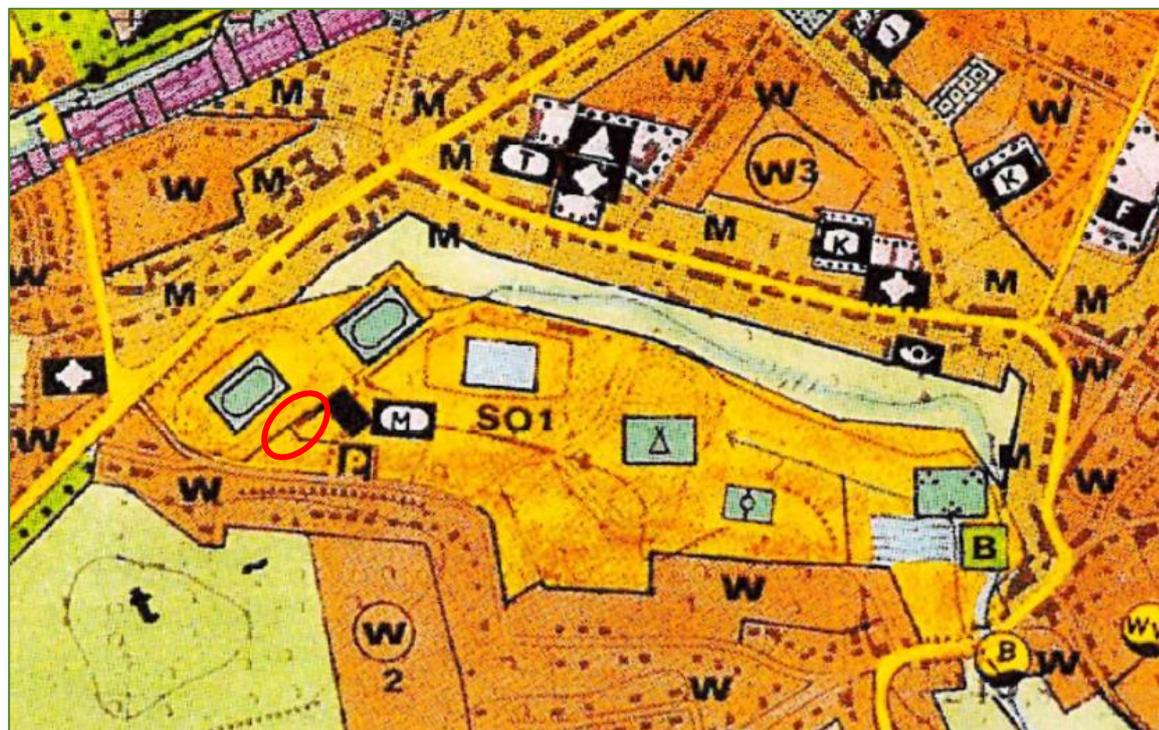


Abbildung 16: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirkel

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Planungsgebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen eingeschränkt.

Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstigen Nutzungsbeschränkungen sind bei der Planung zu berücksichtigen und dementsprechend planungsrechtlich zu sichern.

Folgende Restriktionen sind im Planungsgebiet zu beachten:

4.3.1 Wasserschutzgebiet

Das gesamte Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 12.06.2003 festgesetzten Wasserschutzgebietes C 63 „Kirkel-Neuhäusel“ der Gemeindewerke Kirkel.

In § 51 WHG heißt es:

„(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

- *Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,*
- *das Grundwasser anzureichern oder*
- *das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,*

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Unter weiter heißt es in § 52 WHG

„(1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

- *bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,*
- *die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,*
 - *bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,*
 - *Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,*
 - *bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,*
- *Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.“*

Durch nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes in die 18. Teiländerung des Bebauungsplans „Am Mühlenweiher“ gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird der Lage im Wasserschutzgebiet Rechnung getragen. Im Zuge der Planumsetzung sind die Inhalte der Verordnung zu beachten.

5 PLANFESTSETZUNGEN

Vorbemerkung:

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m BauNVO, die von der Änderung betroffen sind werden **rot** hervorgehoben.

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB UND §§ 1 - 15 BAUNVO)

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO - Mehrzweckhalle mit Vereinsheim (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

- Anlagen für sportliche Zwecke in Form von Turn- und Sporthallen
- Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke in Form von Veranstaltungshallen
- Vereinsheime
- diesen Anlagen dienende Schank- und Speisewirtschaften
- für die ordnungsgemäße Nutzung notwendige Infrastruktur, die erforderlichen Stellplätze, Lagerflächen und -räume, Umkleide- und Funktionsräume, Treppenhäuser, Flure, Verwaltungsräume und sonstige Nebenanlagen
- **Räume für freie Berufe**
- **Eine Wohnung**

Erklärung / Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO werden im Bebauungsplan Bauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiete festgesetzt. Diese werden in den §§ 2 - 14 BauNVO näher bestimmt, d.h. ihr Gebietscharakter wird definiert.

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO).

Die Gemeinde Kirkel verfolgt mit der 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ das Ziel bauliche Erweiterungen im Bereich der Tribüne des Sportplatzes durchzuführen, sowie die zulässigen Nutzungen, um Räume für freie Berufe und eine Wohnung zu erweitern. Daher wird die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle mit Vereinsheim“ aus dem alten Bebauungsplan übernommen. Die Ausübung freier Berufe soll nur in wenigen Räumen im Dachgeschoss des Sportheims stattfinden, sodass diese Nutzung lediglich eine untergeordnete Rolle einnimmt und somit die ursprüngliche Zweckbestimmung beibehalten werden kann.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

5.2.1 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine maximale Grundfläche von 970 qm für bauliche Anlagen festgesetzt. Es gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 BauNVO.

Erklärung / Begründung

Der Geltungsbereich umfasst nur den Bereich, in dem auch tatsächlich bauliche Anpassungen und Erweiterungen geplant sind. Somit wird eine Grundfläche von 970 m² festgesetzt, sodass dieser auch fast vollständig bebaut werden kann.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

max. zwei Vollgeschosse

Erklärung / Begründung

Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Vollgeschosse sind nach § 2 Abs. 4 LBO:

- Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben und im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen.
- Ein Geschoss im Dachraum und ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss), wenn es diese Höhe über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.
- Garagengeschosse, wenn sie im Mittel mehr als 2 m über die Geländeoberfläche hinausragen.

Die Festsetzung zur Begrenzung der Vollgeschosse wird aus dem alten Bebauungsplan übernommen.

5.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO)

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Im Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

Erklärung / Begründung

Mit der Bauweise wird festgelegt, wie bauliche Anlagen auf den Grundstücksflächen anzuordnen sind. Die BauNVO unterscheidet dabei folgende Bauweisen:

- offene Bauweise: Gebäude mit einer Länge bis 50 m sind mit Grenzabstand zu errichten
- geschlossene Bauweise: Gebäude werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet
- abweichende Bauweise: Bauweise ist weder als offen noch als geschlossen zu bezeichnen

Um das Vorhaben zu realisieren und neben der Sicherung bestehender Gebäude auch längere neue Gebäude wie z.B. eine überdachte Tribüne errichten zu können, ist die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit Überschreitung der Gebäudelänge über 50 m erforderlich.

5.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

hier: Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“

Durch die vorliegende 18. Änderung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ werden die bestehenden Baugrenzen im Bereich des Sportheims in südwestliche, nordwestliche und südöstliche Richtung (in Richtung Unnerweg, Sportplatz und Parkplatz) erweitert.

5.5 VERKEHR

5.5.1 Verkehrliche Konzeption

Verkehrsanbindung des Plangebietes

Das Plangebiet wird über den Unnerweg erschlossen. Der Unnerweg stellt über die Kaiserstraße den Anschluss an die L 119 her, welche die Anbindung an die A 6 sicherstellt. Des Weiteren leitet die Kaiserstraße in östliche Richtung auf die A8 und das Autobahnkreuz 27 Neunkirchen über. Somit ist das Plangebiet gut an das örtliche und überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr sind südlich des Geltungsbereiches bereits ausreichend Stellplätze auf dem gemeinsamen Parkplatz der Sporthalle, des Sportheims und des Sportplatzes vorhanden. Hier ist auch eine Ladestation für Elektroautos vorhanden.

ÖPNV

Unmittelbar südwestlich des Plangebietes befindet sich die nächstgelegene Bushaltestelle „Schwimmbad“.

Hier verkehrt die Buslinie 538 in Richtung Homburg. Luftlinie ca. 800 m entfernt liegt zudem der Bahnhof Kirkel, von wo aus über die Linien RB 70 und 71 Merzig, Saarbrücken, St. Ingbert, Homburg, Landstuhl, Kaiserslautern, Saarlouis, Saarburg und Trier direkt erreicht werden können.

Fußläufige Anbindung

Das Planungsgebiet ist darüber hinaus über die straßenbegleitenden Fußwege entlang des Unnerweges fußläufig erreichbar.

5.6 VER- UND ENTSORGUNG

5.6.1 Allgemeine Konzeption

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Wasser und Energie ist sicherzustellen und mit den entsprechenden Versorgungsträgern abzuklären. Ebenso ist eine schadlose und umweltschonende Beseitigung der anfallenden Abwässer zu gewährleisten.

5.6.2 Wasser-, Strom- und Gasversorgung

Die Gemeindewerke Kirkel sind für die Versorgung mit Wasser, Strom- und Gas innerhalb des Plangebietes zuständig. Eine Versorgungsinfrastruktur ist bereits vorhanden.

5.6.3 Abwasserentsorgung

Träger der innerörtlichen Abwasserentsorgung ist das Abwasserwerk Kirkel.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Kanalnetz.

5.7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9 ABS. 6 BAUGB)

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

5.7.1 Wasserschutzgebiete

Das gesamte Plangebiet liegt in der Zone III des WSG "Kirkel-Neuhäusel". Auf die Verbotsvorschriften der Verordnung vom 24.08.1990 wird hingewiesen. Die Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 142, die Richtlinien für die bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) sowie die Richtlinien des DVWG-Arbeitsblattes W 101 sind zu beachten.

5.8 HINWEISE

5.8.1 Munitionsfunde

Für den Planungsbereich sind keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

5.8.2 Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt.

5.8.3 Bodenfunde

Bodenfunde, bei denen vermutet werden kann, dass an Ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, sind gemäß § 12 (1) des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen. Auf das befristete Veränderungsverbot in § 12 (2) wird verwiesen.

5.8.4 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Nach § 39 (5) Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes von Kurzumtriebplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit von 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

5.8.5 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (vgl.: DIN 18320).

5.8.6 Bauausführung

Bei Bauausführungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Anlagen sind freizuhalten, sodass sie gefahrlos geöffnet und angefahren werden können.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde Kirkel als Planungsträger bei der 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ eingestellt.

6.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Wichtigste Grundvoraussetzung für ein gesundes Wohnen ist die notwendige Wohnruhe. Daher ist es eine wesentliche Aufgabe und Zielsetzung der Bauleitplanung, diese Wohnruhe durch planerische Konfliktbewältigung zu erreichen bzw. herzustellen.

Im Bereich des Sondergebietes ist hinsichtlich der bereits bestehenden Nutzungen und aufgrund der lediglich geringfügigen Änderungen/Erweiterungen im Bebauungsplan mit keinem erheblichen Anstieg der derzeitigen Lärmimmission zu rechnen.

6.1.2 Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Eine wesentliche Aufgabe der Bauleitplanung ist es, eine orts- und landschaftsbildverträgliche Baustruktur zu erwirken.

Das Plangebiet ist schon seit vielen Jahren durch die bestehenden Sport- und Freizeitstrukturen geprägt. Die zusätzliche Entwicklung weiterer Flächen für diese Nutzungen wird damit zu keiner grundsätzlichen Änderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

6.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gemäß den Regelungen des § 13 a BauGB gelten für das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen sinngemäß die Vorschriften des § 13 BauGB. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren „... von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.“ Darüber hinaus bestimmt § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass im beschleunigten Verfahren „... in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten.

Dennoch gilt selbstverständlich auch für Bauleitpläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, weiterhin die Verpflichtung, dass die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig werden bei der Untersuchung der abiotischen und biotischen Schutzgüter im Plangebiet artenschutzrechtliche Belange nach §§ 19 und 44 BNatSchG geprüft (siehe unten).

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die bestehenden baulichen Anlagen im Plangebiet und deren Nutzungsmöglichkeiten zu erweitern. Da das Plangebiet bereits größtenteils versiegelt ist, werden mit der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter vorbereitet.

Bezüglich der Naturgüter Wasser, Boden und Klima ist aufgrund der Vorbelastungen somit nicht mit Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens zu rechnen. Wie oben bereits deutlich wird, hat das Plangebiet durch die innerörtliche Lage und damit verbundener Störungen durch den Menschen sowie der unterdurchschnittlichen Ausprägung der vorhandenen Biotoptypen für den Arten- und Biotopschutz nur eine geringe Bedeutung. Auswirkungen auf den Arten und Lebensräume sind aufgrund der geringen Flächengröße und der Biotopausstattung daher als nicht erheblich einzustufen. Sensible Arten mit speziellen Lebensraumsprüchen sind hier im Vergleich zu störungstoleranten Arten im Nachteil.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte – „Novelle 2007“ handelt es sich bei einem Planvorhaben dann um einen nicht ausgleichspflichtigen Eingriff, wenn die überbaubare Grundfläche die Fläche von 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Diese Regelung soll im vorliegenden Fall in Anspruch genommen werden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine Grundfläche von deutlich unter 20.000 m² überplant, so dass somit kein gesonderter Ausgleich erforderlich ist.

6.1.4 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und Lebensräume (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes

an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP), unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hier nach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie oben bereits dargestellt, ist das Plangebiet bereits größtenteils versiegelt. Als Lebensräume verbleiben damit für den Arten- und Biotopschutz lediglich kleinflächige Randbereiche im Umfeld der versiegelten Flächen, die mit anthropogen überprägten oder aber künstlich geschaffenen Biotoptypen belegt sind. Deren Ausprägung ist unterdurchschnittlich. Es sind im Plangebiet im Umfeld des Bestandsgebäudes lediglich kleine (Zier-) Gehölzflächen zu finden, die arten- und strukturararm ausgebildet sind. Lediglich das Gebüsch, das in den südwestlichen Randbereich des Plangebietes hineinragt, weist eine geringfügig höhere Bedeutung als Lebensraum auf. Der anthropogene Einfluss ist hier jedoch ebenfalls u.a. durch die angrenzenden Glas- und Kleidercontainer und den Sportplatz sehr hoch. Insgesamt kommt dem Plangebiet somit eine geringe Bedeutung als Lebensraum für den Arten- und Biotopschutz zu.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen sowie des sehr hohen anthropogenen Störeinflusses kann die Betroffenheit von geschützten Arten der **Reptilien, Amphibien, Libellen, Säuger** (Luchs, Biber, Wildkatze und Haselmaus), **Tagfalter** (wie Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter), **Nachtfalter** (wie der Nachtkerzenschwärmer) und **Käfer** (wie der Mattschwarze Maiwurmkäfer) ausgeschlossen werden.

Als Brutgebiet für die **Avifauna** ist der Geltungsbereich allenfalls von lokaler Bedeutung, es sind hier weit verbreitete und ungefährdete Arten wie Gartenrotschwanz, Amsel, Gimpel, usw. zu erwarten. Horste oder Baumhöhlen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit kann allenfalls bei gebäudebewohnenden Vogelarten (Gebäudebrüter) und Fledermäusen entstehen. Sollten Gebäuden bzw. Gebäudeteile irgendwann zurückgebaut wer-

den, sind diese auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten (u.a. **Vögel und Fledermäuse**) von qualifiziertem Personal abzusuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorkommen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) Fachbereich 3.1 „Natur- und Artenschutz“ mitzuteilen.

Nach überschlägiger Prüfung des oben genannten Artenspektrums unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Erhebliche Schäden an oben genannten Lebensräumen sind nicht zu erwarten, da diese nicht vorhanden sind im Plangebiet. Ebenso kann als Ergebnis der Artenschutzprüfung eine Betroffenheit von genannten Arten ausgeschlossen werden.

6.1.5 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Der Verkehr wird sich im Vergleich zur derzeitigen Situation im Plangebiet nicht wesentlich erhöhen. Die Anbindung des Plangebietes an das innerörtliche und überörtliche Straßennetz ist bereits gewährleistet. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Verkehrsnetz und den Verkehrsfluss zu befürchten.

6.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann die Sportinfrastruktur im Freizeitzentrum „Am Mühlenweiher“ u.a. durch die Erweiterung der Tribüne des Sportplatzes gestärkt werden.

6.1.7 Auswirkungen auf die Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzeptes oder einer von ihr beschlossenen städtebaulichen Planung

Das Plangebiet liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Kirkel-Neuhäusel. Das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept von 2017 gibt die Ziele der städtebaulichen Entwicklung in diesem Gebiet vor. Zusätzlich wurde 2020 ein Integriertes Energetisches Quartierskonzept Kirkel-Goethestraße aufgestellt. Zudem befindet sich ein Freiraumkonzept für den Bereich Mühlenweiher in Bearbeitung.

Speziell für den Raum des Naherholungsgebietes „Mühlenweiher“, in dessen Bereich sich das Plangebiet befindet, werden folgende Zielvorstellungen genannt:

„Sinnvoll ist im Naherholungsbereich die Erstellung einer Gesamtplanung bzw. eines Freiraumkonzeptes, das die unterschiedlichen Anforderungen an die Naherholungsfunktionen mit berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere eine entsprechende Vernetzung, aber auch Renaturierungsmaß-

nahmen, die im Einklang mit der Naherholungsfunktion stehen und diese fördern und unterstützen. Diese Planung geht sinnvollerweise über den ISEK-Bereich hinaus, denn hier gilt es eine Betrachtung für die gesamte Naherholungs- und Freiraumsituation durchzuführen und eine Vernetzung mit dem Umfeld zu bewirken.

Innerhalb der Entwicklungsfläche werden eine Reihe von Einzelmaßnahmen verortet. Dazu gehören:

- *Ergänzung des Fußwegenetzes / der Pfade in bislang unerschlossenen Bereichen (z.B. im Bereich nördlich des Weihers), Vermeidung von Angsträumen durch entsprechende Beleuchtung, einheitliche Materialwahl, usw.*
- *Schaffung kleiner Verweilbereiche mit Bänken, ergänzende Bepflanzung zur Raumbildung und Verschattung*
- *Aussichtspunkte im Randbereich von naturnahen Bereichen, die einen Einblick und Naturbeobachtungen ermöglichen, ohne dass es zu erheblichen Störungen des Naturraumes kommt; ergänzende Sitzgelegenheiten, Schau- und Infotafeln mit Informationen zum Naturraum, zu Fauna und Flora, zum Mikroklima, usw.*
- *Holzdeck am Weiher, ergänzende Sitzgelegenheiten am Weiher*
- *ergänzende teilbefestigte Fläche im Bereich Parkplatz / Fischerhütte als Multifunktionsfläche für Feste, zum Spielen, ggf. zum Parken; Grill- und Picknickplätze*
- *Bedarfsfläche an der Straße Zum Mühlenweiher*
- *ergänzende Spielgelegenheiten verteilt auf der Fläche an geeigneten Standorten*
- *Maßnahmen im Bereich des Caravanplatzes zur besseren Eingrünung und Attraktivierung; ggf. ergänzende Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur*
- *Erweiterung des Caravanplatzes, um eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu erreichen (ca. 20 Kurzstandplätze mit touristischem Nutzungsschwerpunkt) - Maßnahmen zur energetischen Sanierung im Bereich der Gebäude (Halle, ggf. Gebäude Caravanplatz).“*

Das Plangebiet liegt in einem Raum für den folgende Maßnahmen definiert werden:

„Entwicklungsfläche Naherholungsgebiet Mühlenweiher (Schwerpunkt Freiraum)

Erstellung einer Gesamtplanung/ eines Freiraumkonzeptes für den Naherholungsbereich vor dem Hintergrund der touristischen Entwicklung der Gemeinde und des Ortsteils; Ergänzung/ Ertüchtigung Infrastruktur, Vernetzung, Renaturierungsmaßnahmen in Einklang und unter Berücksichtigung der Tourismus-/ Naherholungsfunktion; Durchführung von Einzelmaßnahmen, Maßnahmen im Bereich Caravanplatz“

Die 18. Teiländerung des Bebauungsplanes steht den Zielen des ISEK nicht entgegen.

Das Freiraumkonzept befindet sich aktuell noch in der Entstehung.

Das energetische Quartierskonzept beschäftigt sich mit folgenden Themen:

„Das Quartierskonzept soll die Gemeinde Kirkel und die Gebäudeeigentümer bei der Planung und Durchführung von energetischen Sanierungsmaßnahmen des Gebäudebestandes und der Optimierung von Energieversorgungsstrukturen unterstützen. Die Schwerpunkte des Quartierskonzeptes liegen zum einen in einer Detailbetrachtung der Machbarkeit mehrerer, in Abstimmung mit den lokalen Akteuren ausgewählten Nahwärmelösungen für die öffentlichen Gebäude – ggf. unter Einbeziehung privater Gebäude – unter technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten. In einem Beteiligungsverfahren ist sichergestellt, dass die lokalen Akteure, insbesondere die Träger der öffentlichen Einrichtungen, der Gemeinderat und die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Mitarbeit an der Konzeption konkreter Maßnahmen erhalten. Dadurch können

zielgruppenspezifische Umsetzungshemmnisse analysiert und Handlungsoptionen für deren Überwindung dargelegt werden. Alle Arbeiten werden zudem in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Fördermittelgebers unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller und sozialer Belange, bearbeitet. Das vorliegende Quartierskonzept der Gemeinde Kirkel bildet die Grundlage für die sich anschließende Umsetzungsphase. In dessen Rahmen ist die Einsetzung eines Sanierungsmanagers bzw. Sanierungsmanagement zur Begleitung und Koordination der Planung sowie Realisierung der in diesem Konzept verankerten Maßnahmen geplant.

Im Rahmen des Quartierskonzeptes werden folgende Punkte erarbeitet:

- *Erstellung einer Energiebilanz des Quartiers für den Ausgangszustand*
- *Ermittlung von Energieeinspar- und Energieeffizienzpotenzialen*
- *Nutzung von erneuerbaren Energien und damit verbundene CO₂e-Minderungspotenziale im Gebäudebestand*
- *Entwicklung von beispielhaften Maßnahmenpaketen für die energetische Sanierung charakteristischer Wohngebäudetypen im Quartier in Form von Gebäudesteckbriefen, inklusive Darstellung von Einsparpotenzialen und Wirtschaftlichkeit*
- *Energetische Gebäudesanierung der öffentlichen Gebäude in kommunaler und sonstiger Trägerschaft in Verbindung mit Varianten einer klimafreundlichen Wärmeversorgung, inklusive Darstellung von Einsparpotenzialen, Kosten und Wirtschaftlichkeit*
- *Einbeziehung privater Gebäude (private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung) in die Konzeption eines Wärmeverbundes bzw. von Wärmeverbänden*
- *Umrüstung von Infrastrukturen, insbesondere Nahwärme und Mobilität*
- *Aufzeigen von Umsetzungshemmnissen und Maßnahmen zu deren Überwindung in Form von Maßnahmensteckbriefen*
- *Einbeziehung der lokalen Akteure in die Konzeptbearbeitung durch die Mitwirkung bei der Durchführung von Bürgerversammlungen und Gesprächsrunden*

[...]

Der Anschluss privater Wohngebäude an ein (regenerativ betriebenes) Nahwärmenetz ermöglicht eine wesentliche Verbesserung der Energieversorgung. Mit einem Schlag könnte für eine große Anzahl an Gebäuden die Energieversorgung von fossilen auf regenerative Energieträger umgestellt werden. Somit kann ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß dem energetischen Leitbild ist es jedoch wichtig, dass zuerst der Energieverbrauch gesenkt wird. Die Umsetzung eines Nahwärmekonzepts benötigt mehrere Jahre Zeit für Planung und Genehmigung. Innerhalb dieses Zeitraums sollten möglichst viele Gebäude saniert und so der Gesamtenergiebedarf gesenkt werden. Bei der derzeitigen Sanierungsrate ist jedoch davon auszugehen, dass bis zur Umsetzung des Nahwärmenetzes lediglich drei bis fünf von 100 Gebäuden saniert sind. Um diese Rate deutlich zu steigern, ist die Ausweisung eines Sanierungsgebiets (im vereinfachten Verfahren) ein probates Mittel. Die damit einhergehende Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung ist dazu geeignet, die Gebäudeeigentümer zu energetischen Sanierungsmaßnahmen zu motivieren und so die Sanierungsrate zu erhöhen.

Die Investitionen in Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, die innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes liegen, können bis zu 100 Prozent von der Steuer abgeschrieben werden. Damit hat die Kommune ein sehr effektives Instrument zur Umsetzung der energetischen Sanierung und damit auch zur Aufwertung des Quartiers zur Verfügung.

Die erhöhte steuerliche Abschreibung ist lediglich ein Nebeneffekt und soll der Motivation der Gebäudeeigentümer dienen. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach § 136 BauGB dienen dazu, städtebauliche Missstände in einem Gebiet zügig zu beheben. „Sie sollen dazu beitragen, dass die bauliche Struktur [...] nach den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie nach den sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entwickelt wird (§136 Abs. 4 Nr. 1 BauGB). Vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes muss die Gemeinde Vorbereitende Untersuchungen durchführen, die erforderlich sind, um die notwendigen Beurteilungsunterlagen zu gewinnen.

Von Vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, „wenn bereits hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen“ (§ 141 Abs. 2 BauGB). Daher sollte von Seiten der Verwaltung geprüft werden, ob dieses vorliegende Konzept als Beurteilungsgrundlage ausreicht oder ob zusätzlich Vorbereitende Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um weitere Aspekte zu beleuchten.

Aus den genannten Gründen, wurde in der Gemeinderatsitzung am 12.12.2019 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortszentrum Kirkel-Neuhäusel beschlossen. Das Sanierungsgebiet ist zum Großteil deckungsgleich mit den Abgrenzungen des Quartierskonzeptes.“

Das energetische Quartierskonzept beschäftigt sich somit vorrangig mit dem vorhandenen Gebäudebestand. Speziell für den Bereich des Plangebietes werden u.a. folgende Maßnahmen genannt:

„Im Bereich der öffentlichen Gebäude der Gemeinde wurden im Rahmen des Konjunkturpaktes Saar mehrere energetische Sanierungen geplant und teilweise bereits umgesetzt. Im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel betrifft dies die Grundschule, die Mehrzweckhalle und das Alte Rathaus. Dabei steht die Sanierung der Fassade, die Erneuerung des Daches und der Einbau von isolierten Fenstern im Fokus.

[...]

Bei der Betrachtung größerer Objekte, die öffentlich oder auch gewerblich genutzt werden, ist es besonders wichtig, dass objektbezogene Maßnahmen am Einzelgebäude mit übergeordneten Strategien, wie z. B. der Nahwärmeversorgung, koordiniert werden. Größere öffentliche Liegenschaften oder aber die Erweiterung bestehender Netze können die Basis für den Betrieb eines rationellen Nahwärmenetzes sein. Dies wiederum ist die Voraussetzung für die Entwicklung des Quartiers in Richtung einer vollkommenen regenerativen und damit bestmöglichen klimaschonenden Wärmeversorgung.“

Inwiefern das bestehende Sportheim energetisch saniert werden kann, muss von der Gemeinde unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung geprüft werden.

6.1.8 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

6.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

6.2.1 Argumente für die 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“

Folgende Argumente sprechen für die 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“:

- Stärkung bestehender Freizeitstrukturen

6.2.2 Argumente gegen die 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ sprechen.

6.3 FAZIT

Die Gemeinde Kirkel hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewogen. Da die Argumente für die 18. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweiher“ überwiegen, kommt die Gemeinde Kirkel zu dem Ergebnis den genannten Bebauungsplan zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 21.03.2024

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale

7 ANHANG

7.1 QUELLENVERZEICHNIS UMWELTPRÜFUNG

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 17.01.2024).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendungen zum Bodenschutz: <https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/> (Stand: 17.01.2024)
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendung Schutzgebietskataster: https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988 (Stand: 17.01.2024)
- (10) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (11) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (16) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (17) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2010): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- (18) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.